

Kleine Anfrage

der Abgeordneten Gisela Piltz, Jörg van Essen, Dr. Max Stadler, Christian Ahrendt, Hartfrid Wolff (Rems-Murr), Jens Ackermann, Dr. Karl Addicks, Daniel Bahr (Münster), Uwe Barth, Rainer Brüderle, Angelika Brunkhorst, Ernst Burgbacher, Patrick Döring, Mechthild Dyckmans, Ulrike Flach, Otto Fricke, Horst Friedrich (Bayreuth), Dr. Edmund Peter Geisen, Hans-Michael Goldmann, Miriam Gruß, Joachim Günther (Plauen), Dr. Christel Happach-Kasan, Heinz-Peter Haustein, Elke Hoff, Birgit Homburger, Dr. Werner Hoyer, Michael Kauch, Hellmut Königshaus, Dr. Heinrich L. Kolb, Jürgen Koppelin, Heinz Lanfermann, Sibylle Laurischk, Harald Leibrecht, Ina Lenke, Sabine Leutheusser-Schnarrenberger, Michael Link (Heilbronn), Dr. Erwin Lotter, Markus Löning, Horst Meierhofer, Patrick Meinhardt, Jan Mücke, Burkhard Müller-Sönksen, Dirk Niebel, Hans-Joachim Otto (Frankfurt), Detlef Parr, Cornelia Pieper, Jörg Rohde, Frank Schäffler, Dr. Konrad Schily, Marina Schuster, Dr. Hermann Otto Solms, Dr. Rainer Stinner, Florian Toncar, Christoph Waitz, Dr. Claudia Winterstein, Dr. Volker Wissing, Dr. Guido Westerwelle und der Fraktion der FDP

Auswirkungen der Vorratsdatenspeicherung

Am 9. November 2007 hat der Deutsche Bundestag das Gesetz zur Neuregelung der Telekommunikationsüberwachung und anderer verdeckter Ermittlungsmaßnahmen sowie zur Umsetzung der Richtlinie 2006/24/EG verabschiedet. Das Gesetz ist zum 1. Januar 2008 in Kraft getreten, wobei Internetdaten erst ab 1. Januar 2009 erhoben werden müssen.

Inzwischen hat das Bundesverfassungsgericht (BVerfG) durch Beschluss vom 11. März 2008 (1 BvR 256/08) die teilweise Aussetzung der Vorratsdatenspeicherung angeordnet. Das Gericht ließ die Anwendung von § 113b des Telekommunikationsgesetzes (TKG), soweit er die Verwendung der gespeicherten Daten zum Zwecke der Strafverfolgung regelt, bis zur Entscheidung in der Hauptsache nur modifiziert zu. Aufgrund eines Abrufverfahrens einer Strafverfolgungsbehörde hat der Anbieter von Telekommunikationsdiensten die verlangten Daten zwar zu erheben und zu speichern. Sie sind jedoch nur dann an die Strafverfolgungsbehörde zu übermitteln, wenn Gegenstand des Ermittlungsverfahrens eine schwere Straftat im Sinne des § 100a Abs. 2 der Strafprozessordnung (StPO) ist, die auch im Einzelfall schwer wiegt, der Verdacht durch bestimmte Tatsachen begründet ist und die Erforschung des Sachverhalts auf andere Weise wesentlich erschwert oder aussichtslos wäre (§100a Abs. 1 StPO). Des Weiteren hat das Gericht der Bundesregierung aufgegeben, bis 31. Oktober 2008 einen Bericht über die praktischen Folgen der Vorratsdatenspeicherung vorzulegen. Inzwischen hat auch das Verwaltungsgericht Berlin (Beschluss vom 17. Oktober 2008, VG 27 A232.08) der Bundesnetzagentur vorläufig untersagt, Maßnahmen gegen einen Telekommunikationsbetreiber wegen des Unterlassens der Vorhaltung von An-

lagen zur Vorratsdatenspeicherung einzuleiten. Außerdem hat das Verwaltungsgericht Berlin in einem anderen Fall die Verfassungsmäßigkeit der Vorratsdatenspeicherung mangels Entschädigungsregelung bezweifelt (Beschluss vom 2. Juli 2008, VG 27 A 3.07) und die Frage gemäß Artikel 100 des Grundgesetzes (GG) dem Bundesverfassungsgericht zur Entscheidung vorgelegt. Hinzu kommt ein weiterer Beschluss des Bundesverfassungsgerichts vom 28. Oktober 2008 (1 BvR 256/08). Der Beschluss betrifft die durch die Polizeiaufgabengesetze in Bayern und Thüringen erheblich gewordene Nutzung von Daten zur Gefahrenabwehr nach § 113b Satz 1 Nr. 2 TKG sowie die Datenübermittlung für Aufgaben des Verfassungsschutzes, des Bundesnachrichtendienstes und des Militärischen Abschirmdienstes gemäß § 113b Satz 1 Nr. 3 TKG. In beiden Fällen hatte ein Antrag auf Erlass einer erweiterten einstweiligen Anordnung teilweise Erfolg, im Falle der Polizeiaufgabengesetze mit der Begründung, dass durch den größer gewordenen Kreis der abrufberechtigten Behörden und die Erweiterung des zulässigen Abrufzweck das Vertrauen in die allgemeine Unbefangenheit des elektronischen Informations- und Gedankenaustauschs sowie das Vertrauen in den durch Artikel 10 Abs. 1 GG gewährleisteten Schutz der Telekommunikation in erheblichem Maße eingeschränkt werde.

Laut einer forsa-Umfrage vom Juni 2008 hat die sechsmonatige Speicherung der Verbindungsdaten das Gesprächsverhalten der Deutschen verändert. Jeder 13. habe bereits einmal wegen der Vorratsdatenspeicherung darauf verzichtet, Telefon, Handy oder den Computer zu benutzen. Deutlich mehr als die Hälfte der Befragten würden weder das eigene Telefon noch Computer benutzen, wenn sie Kontakt zu einer Eheberatungsstelle, einem Psychotherapeuten oder einer Drogenberatungsstelle aufnehmen wollten. In seiner Entscheidung zur sog. Online-durchsuchung hat das Bundesverfassungsgericht festgestellt, dass die Erhebung von Daten, „die Aufschluss über die Kommunikation des Betroffenen mit Dritten geben, [...] die – auch im Allgemeinwohl liegende – Möglichkeit der Bürger beschränkt [...], an einer unbeobachteten Individualkommunikation teilzunehmen“. Dies „beeinträchtigt mittelbar die Freiheit der Bürger, weil die Furcht vor Überwachung [...] eine unbefangene Individualkommunikation verhindern kann“ (BVerfG, NJW 2008, 822).

Auf europäischer Ebene hat die EU-Kommission am 25. März 2008 eine EU-Expertengruppe zur Bewertung der Umsetzung der Richtlinie und der systematischen Speicherung von Telefon- und Internetverbindungsdaten eingesetzt, wie dies von der Richtlinie gefordert wird. Teilnehmer an dieser Expertengruppe sind auch die Mitgliedstaaten. Die Expertengruppe soll auch klären, ob die umstrittene Richtlinie geändert werden soll. Beim Europäischen Gerichtshof ist eine Nichtigkeitsklage Irlands, unterstützt von der Slowakei, gegen die Richtlinie 2006/24/EG anhängig, mit der Begründung, sie sei nicht auf einer geeigneten Rechtsgrundlage erlassen worden.

Der Präsident des Bundeskriminalamts, Jörg Ziercke, hat sich Anfang November dergestalt geäußert, dass zur Bekämpfung von Computerkriminalität die Polizei auf die Vorratsdatenspeicherung angewiesen sei, da die IP-Adresse oftmals die einzige Spur zu den Tätern sei. Sollte die Klage vor dem Bundesverfassungsgericht Erfolg haben sei das „für die Ermittler das Ende“ (vgl. <http://www.heise.de/newsticker/Computerkriminelle-verwenden-immer-raffiniertere-Methoden--/meldung/118264>). Dies verkennt jedoch die Tatsache, dass auch vor Inkrafttreten der Vorratsdatenspeicherung Ermittlungsbehörden erfolgreich gegen Internetkriminalität vorgegangen sind.

Wir fragen die Bundesregierung:

1. Wie sind die bisherigen Erfahrungen der Bundesregierung und der Ermittlungsbehörden über die praktischen Auswirkungen der in § 113a TKG vorgesehenen Datenspeicherung?

2. In wie vielen Fällen und aufgrund welcher Straftatbestände war es seit der Einführung der Vorratsdatenspeicherung von Bedeutung für Ermittlungsverfahren, anstatt auf die nur kurzfristig zur Verfügung stehenden für Abrechnungszwecke gespeicherten Daten auf die sechs Monate verfügbaren Vorratsdaten zurückzugreifen?
3. Ist die Bundesregierung der Auffassung, dass die einstweilige Anordnung des Bundesverfassungsgerichts vom 11. März 2008 (1 BvR 256/08) eine negative Auswirkung auf die Strafverfolgung schwerer Delikte gehabt hat?
4. Welche Gründe sind in Fällen, in denen ein Auskunftersuchen zu Telekommunikationsverbindungsdaten ergebnislos bleibt, maßgeblich für die Erfolglosigkeit?
5. Sind insbesondere durch die Vorratsdatenspeicherung wie viele Straftaten aufgrund welcher Straftatbestände aufgeklärt oder die Ermittlungen maßgeblich gefördert worden, weil nunmehr auch die Verbindungsdaten von Nutzern sog. Flat-Rates gespeichert werden, die zuvor wegen der mangelnden Relevanz für Abrechnungszwecke nicht gespeichert wurden?
6. Wie bewertet die Bundesregierung die Sicherheit von gespeicherten Daten aufgrund der Vorratsdatenspeicherung angesichts der jüngsten Datenschutzskandale im nichtöffentlichen Bereich?
7. Wie bewertet die Bundesregierung die Ergebnisse der forsa-Umfrage vom Juni 2008 insbesondere unter dem Aspekt, den auch das BVerfG in seiner Entscheidung vom 27. Februar 2008 zu heimlichen Onlinedurchsuchungen (BVerfG, NJW 2008, 822) angesprochen hat, dass „die Furcht vor Überwachung [...] eine unbefangene Individualkommunikation verhindern kann“ und mithin die Bürgerinnen und Bürger ihr Gesprächsverhalten ändern?
8. Ist die Bundesregierung der Auffassung, dass die zum 1. Januar 2009 anstehende Einbeziehung von Internetanbietern das Nutzerverhalten bei den Bürgerinnen und Bürgern noch weiter verändern wird und insbesondere auch erhebliche Auswirkungen bei Personen zu erwarten sind, die privat und nichtkommerziell einen Internetzugang oder einen Anonymisierungsdienst anbieten oder einen E-Mail-Dienst betreiben?
9. Welche Konsequenzen zieht die Bundesregierung aus dem Vorlagebeschluss des Verwaltungsgerichts Berlin, der die Vorratsdatenspeicherung mangels Entschädigung für verfassungswidrig hält (VG 27 A 3.07)?
10. Welche Konsequenzen zieht die Bundesregierung aus der Entscheidung des Verwaltungsgerichts Berlin (VG 27 A 232.08), dass ein Telekommunikationsbetreiber vorläufig keine Technik zur Vorratsdatenspeicherung auf eigene Kosten bereithalten muss?
11. Welche Standpunkte vertritt die Bundesregierung in der Expertengruppe Vorratsdatenspeicherung auf europäischer Ebene?
12. Wie oft hat die Expertengruppe bereits getagt, und welche Arbeitsergebnisse wurden bereits erzielt, und wie bewertet die Bundesregierung diese?
13. Teilt die Bundesregierung die Aussage des Präsidenten des Bundeskriminalamts, dass die Rücknahme der Vorratsdatenspeicherung für die Sicherheitsbehörden die Ermittlungen insbesondere im Bereich der Internetkriminalität quasi unmöglich machen würde?
14. Wie bewertet die Bundesregierung die bisherigen Erfolge der Sicherheitsbehörden bei der Bekämpfung insbesondere der Internetkriminalität vor und seit Einführung der Vorratsdatenspeicherung?

Berlin, den 12. November 2008

Dr. Guido Westerwelle und Fraktion

